

## **Grundsaterklärung der Volkswagen Group Services GmbH**

zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)

Die Volkswagen Group Services GmbH ist als Tochter der Volkswagen AG Bestandteil des Volkswagen Konzerns. Zur Volkswagen Group Services GmbH gehören insgesamt noch weitere sieben Gesellschaften. Insgesamt beschäftigt die Volkswagen Group Services GmbH nebst der Tochtergesellschaften weltweit mehr als 12.000 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Volkswagen Group Services GmbH fällt in den Anwendungsbereich des LkSG gem. § 1 Abs. 1 LkSG und ist somit nach § 10 LkSG berichtspflichtig.

Die Volkswagen Group Services GmbH ist sich ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Einhaltung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bewusst. Dies ist der Maßstab für ihr unternehmerisches Handeln entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungskette.

Im zweiten Jahr der Geltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat die Volkswagen Group Services GmbH die sich aus dem LkSG ergebenden Pflichten fristgerecht, vollumfänglich und bestmöglich erfüllt. Für das kommende Geschäftsjahr 2025 ist der Anspruch der Volkswagen Group Services GmbH, die gesetzlichen Anforderungen ebenfalls fristgerecht und lückenlos umzusetzen.

In den kommenden Jahren wird das initiale Risikomanagement der Volkswagen Group Services GmbH zur Verteidigung menschenrechtlicher und umweltbezogener Schutzgüter sich selbst kontinuierlich überprüfen und verbessern.

Nachfolgend wird das Verfahren, mit dem die Volkswagen Group Services GmbH ihren Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 LkSG nachkommt, beschrieben. Ferner werden die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken unter Bezugnahme auf die in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen beschrieben. Schließlich werden die – auf Grundlage der Risikoanalyse und der in der Anlage zum LkSG aufgeführten Übereinkommen festgelegten – menschenrechts- und umweltbezogenen

Erwartungen, die die Volkswagen Group Services GmbH an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Zulieferer in der Lieferkette richtet, dargestellt.

## **1. Einrichtung eines Risikomanagements, § 4 LkSG**

Bei der Volkswagen Group Services GmbH sind entsprechend des konzernweiten „Drei-Linien-Modells“ der Volkswagen AG als Ordnungsrahmen klare Verantwortlichkeiten für ein ganzheitliches Governance, Risk und Compliance Management System etabliert.

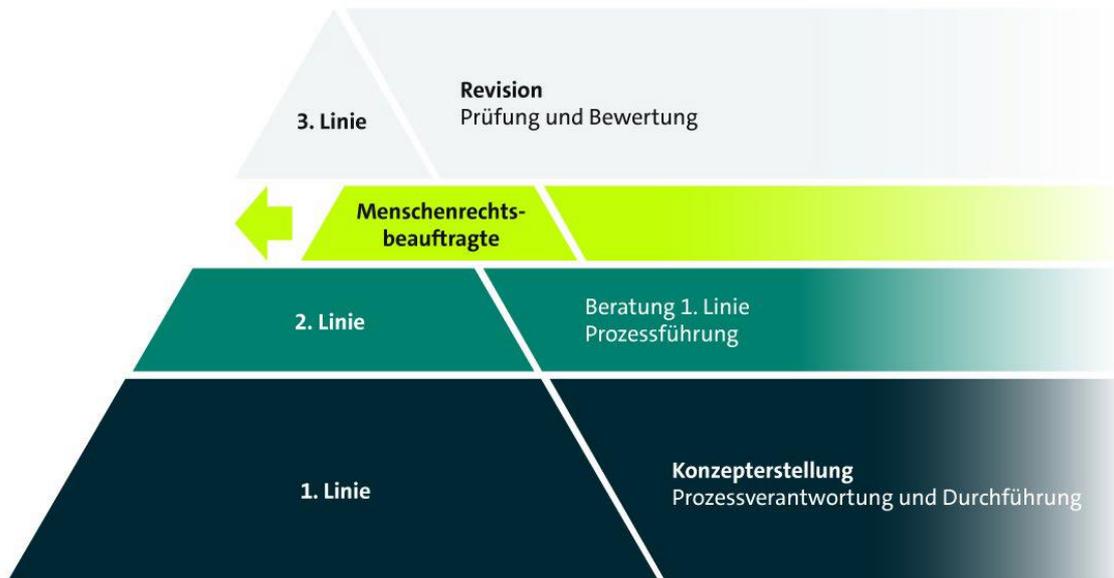
Die erste Linie besteht aus den Fach- und Funktionalbereichen, die das operative Tagesgeschäft verantworten. Sie begegnen in ihrer operativen Tätigkeit Risiken, auch für die Schutzgüter des LkSG, die sie frühzeitig erkennen, analysieren und durch geeignete Präventionsmaßnahmen aktiv steuern. Relevante Fachbereiche für die Sicherstellung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten i.S.d. LkSG sind im eigenen Geschäftsbereich vor allem die Bereiche HR, Unternehmenssicherheit und Flächenmanagement sowie für den Bereich der Zulieferer die Beschaffung.

Die zweite Linie besteht aus dem beratenden Fachbereich. Das ist in Bezug auf die LkSG-Schutzgüter auf Gesellschaftsebene der Bereich „Recht, Risikomanagement und Compliance“. Diesem beratenden Fachbereich obliegt im Schwerpunkt die Sicherstellung einer regelgerechten Prozesseinhaltung sowie die Beratung und die Unterstützung der operativen Bereiche bei deren Risikomanagement.

Die dritte Linie bildet die für die Volkswagen Group Services tätig werdende Revision der Volkswagen AG als allumfassende, unabhängige Prüfungsinstanz.

In das „Drei-Linien-Modell“ ist zwischen der zweiten und dritten Linie eine kontinuierlich begleitende Kontroll-, Überwachungs- und Beratungsfunktion eingeschoben worden. Diese unabhängige Funktion wird durch den Menschenrechtsbeauftragten ausgefüllt. Hierdurch wird das ganzheitliche System zur Koordination der Unternehmensrisiken im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vervollständigt.

Die Volkswagen Group Services GmbH hat die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten in der internen Gesellschaftsrichtlinie 31 „Organisation der Governancefunktionen Integrität, Risikomanagement, Compliance und Legal (IRC+L)“, an die Volkswagen AG delegiert. Der Menschenrechtsbeauftragte wurde durch Konzernvorstandsbeschluss vom 24.06.2022 zum Menschenrechtsbeauftragten i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den gesamten eigenen Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG, einschließlich der Volkswagen Group Services GmbH, ernannt.



In der Volkswagen Group Services GmbH wird die Koordination der Umsetzung der Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und des Berichtswesens im Zusammenhang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie einer internen und externen Kommunikation vom Bereich Recht, Risikomanagement und Compliance wahrgenommen; dieser dient als Schnittstelle zum Menschenrechtsbeauftragten.

Der Bereich des Menschenrechtsbeauftragten nimmt seine vom Konzernvorstand übertragenen Aufgaben im Rahmen eines Kooperationsmodells mit dem Verantwortlichen für Recht, Risikomanagement und Compliance der Volkswagen Group Services GmbH abgestimmt wahr.

## **2. Verfahren der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern, § 5 LkSG**

### **a) Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich**

Die Risikoanalyse der Volkswagen AG erfasst alle Konzerngesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 LkSG, somit auch die Volkswagen Group Services GmbH.

Die Volkswagen Group Services GmbH überprüft, ob die jeweiligen fragebogenbasierten Risikoanalysen der Volkswagen AG eine vollständige Abdeckung von potentiellen Risiken im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes in ihrem eigenen Geschäftsbereich gewährleisten. Die Risikoanalysen nebst Ergebnissen werden in der Volkswagen Group Services GmbH dokumentiert und in einem entsprechenden Aktenablagensystem abgelegt.

Im Jahr 2024 wurde die Risikoanalyse seitens der Volkswagen AG für ihren eigenen Geschäftsbereich sowie den der weiteren Konzerngesellschaften durchgeführt.

Die Risikoanalysen wurden vom Bereich Konzern Group Compliance koordiniert. Die Einzelabfragen wurden dahingehend angepasst, dass ausschließlich die konkrete Risikoanalyse fragebogenbasiert ist. Die abstrakte Risikoanalyse wurde zentral und mit unabhängigen Datensätzen für die jeweiligen Gesellschaften durchgeführt.

Die fragebogenbasierte Abfrage bei der Volkswagen Group Services GmbH erfolgte im Einzelnen durch die Konzernfunktionen Zentrales Immobilienmanagement, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit. Ergebnisse der Rückmeldungen der Volkswagen Group Services GmbH wurden durch die vorgenannten Konzernfunktionen ausgewertet und die wesentlichen Risiken für die Schutzgüter des LkSG wurden daraus abgeleitet. Besonders relevante menschenrechtliche Risiken, die im Rahmen der Risikoanalysen 2024 im Geschäftsbereich der Volkswagen Group Services GmbH identifiziert wurden, sind Ungleichbehandlungen der Beschäftigten. Nach Kenntniserlangung der vorbezeichneten relevanten Risiken wurden entsprechende risikominimierende Maßnahmen definiert und umgehend umgesetzt.

Die VW AG befasst sich angabegemäß im Rahmen konstanter Verbesserung der Risikoanalysen im Moment mit einer vertieften Neuevaluation des Analyseprozesses.

## **b) Risikoanalyse bei Zulieferern**

Bereits vor Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat die Volkswagen Group Services GmbH die Prüfung ihrer Zulieferer an den Bereich Konzern Beschaffung der Volkswagen AG delegiert. Damit haben sich alle Zulieferer der Volkswagen Group Services GmbH entsprechend bei der Konzernbeschaffung listen lassen.

Die Prüfung der Lieferanten der Volkswagen Group Services GmbH übernimmt der Bereich Konzern Beschaffung.

Im Jahr 2023 hat die Konzern Beschaffung zum Zwecke der Risikoanalyse in allen Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs (§ 2 Abs. 6 LkSG), einschließlich der Volkswagen Group Services GmbH eine Analyse der Lieferkette nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der Zulieferer anhand Branchenrisiken vorgenommen und mittels Fragebögen und unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Die sich daraus ergebenden Zulieferer mit

einer erhöhten Risikoexposition werden auf Basis von vor-Ort Überprüfungen in den Jahren 2023 ff. einer konkreten Risikoanalyse unterzogen.

Die VW AG befasst sich angabegemäß im Rahmen konstanter Verbesserung der Risikoanalysen im Moment mit einer vertieften Neuevaluation des Analyseprozesses. Erkenntnisse, dass Risikoanalysen betreffend Lieferanten der Volkswagen Group Services GmbH grundsätzlich zu revidieren wären, liegen uns nicht vor.

### **3. Verfahren zur Verankerung von Präventionsmaßnahmen, § 6 LkSG**

#### **a) Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich**

Bereits im Jahr 2023 hat die Volkswagen Group Services GmbH die Konzern-Menschenrechtsschulung im eigenen Geschäftsbereich implementiert. Der zunächst auf die relevanten Geschäftsbereiche begrenzte Schulungsumfang wurde in diesem Jahr auf alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkswagen Group Services GmbH erweitert.

Im Jahr 2022/23 hat die Volkswagen Group Services GmbH bereits mit der Umsetzung von geeigneten Präventionsmaßnahmen begonnen, welche für die – auf Grundlage der fachlichen Einschätzung der einzelnen Konzern-Bereiche der ersten und zweiten Linie des Drei-Linien-Modells (S. 1.) der Volkswagen AG – bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG festgelegt wurden. So haben die Konzernfachbereiche der Volkswagen AG Konzernrichtlinien erstellt, die die Volkswagen Group Services GmbH binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten in eigene Gesellschaftsrichtlinien umsetzt.

Beispielsweise ist die Gesellschaftsrichtlinie 35 HR Compliance hinsichtlich des menschenrechtsschützenden Fokus nachgeschärft worden. Die überarbeitete Gesellschaftsrichtlinie 35 wurde am 29.04.2024 in der Volkswagen Group Services veröffentlicht.

Des Weiteren ist die Gesellschaftsrichtlinie 44 „Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz“ um Maßnahmen erweitert worden, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG begegnen sollen. Die Gesellschaftsrichtlinie 13 „Sicherheit“ ist um solche Regelungen spezifiziert, die insbesondere den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG begegnen sollen. Zuletzt wurde die Gesellschaftsrichtlinie 12 „Nachhaltigkeitsmanagement in Lieferantenbeziehung“ hinsichtlich solcher Regelungen, die auf den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Fokus abzielen, konkretisiert.

Zum 01.01.2024 hat die Volkswagen Group Services GmbH einen aktualisierten Code of Conduct für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen veröffentlicht. Der Code of Conduct umfasst unter

anderem den Unternehmensgrundsatz, im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit Verantwortung für die Menschenrechte und die Umweltverträglichkeit zu übernehmen.

Die für das Jahr 2025 geplanten etwaigen Verbesserungspotentiale sind zur Vermeidung von Wiederholungen der Grundsatzerklärung der Volkswagen AG in ihrer jeweils letztveröffentlichten Form zu entnehmen.

#### **b) Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern**

Bereits vor Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes hat die Volkswagen Group Services GmbH die Prüfung ihrer Zulieferer an den Bereich Konzern Beschaffung der Volkswagen AG delegiert.

Die folgenden Präventionsmaßnahmen wurden auch in der Volkswagen Group Services GmbH zur Vorbeugung von Risiken umgesetzt.

Bereits vor Inkrafttreten des LkSG, und seit dem 01.01.2023, hat der Bereich Konzern Beschaffung damit begonnen bzw. weitergeführt, bereits erkennbaren bzw. bekannten Risiken für die Schutzgüter des LkSG mit aus seiner Erfahrung geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Risikobereich der unmittelbaren Zulieferer wurde bzw. wurden unter anderem ein Nachhaltigkeits-Rating als Auswahlkriterium eingeführt, ferner die standardmäßige vertragliche Verankerung der Regelungen des Code of Conduct für Geschäftspartner vorgesehen und zur Identifizierung und Verringerung von Risiken ein Medienscreening, weiterhin Schulungen für Zulieferer und Vor-Ort-Prüfungen, implementiert.

Zur Vermeidung von Doppelungen im Rahmen der weiteren Ausführungen über die Konzern Beschaffung wird auf die Grundsatzerklärung der Volkswagen AG in ihrer jeweils letztveröffentlichten Form verwiesen.

#### **4. Verfahren zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen, § 7 LkSG**

##### **a) Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, § 7 Abs. 1 LkSG**

Im Jahr 2024 haben einzelne Fachbereiche der ersten und zweiten Linie des „Drei-Linien-Modells“ der Volkswagen Group Service GmbH, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in ihren Verantwortungsbereichen festgestellt.

##### **b) Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern, § 7 Abs. 2 LkSG**

Im Jahr 2024 hat der Bereich Beschaffung der Volkswagen Group Services GmbH, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in seinen Verantwortungsbereichen festgestellt.

## **5. Beschwerdemechanismus, § 8 LkSG**

Die Volkswagen Group Services GmbH nutzt das Hinweisgebersystem der Volkswagen AG. Hinweise auf Verdachtsmomente und Verletzungen in der Volkswagen Group Services GmbH können über die Kanäle des Hinweisgebersystem gemeldet werden.

Der Volkswagen Konzern hat mit seinem unabhängigen, unparteiischen und vertraulichen Hinweisgebersystem der Volkswagen AG ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne wie externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen etabliert.

Auch für Hinweise auf potentielle Verstöße gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz steht mit dem Hinweisgebersystem ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Das Hinweisgebersystem (Zentrales Aufklärungs-Office) ist rund um die Uhr verfügbar. Es ist intern und extern zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon und E-Mail, über eine internetbasierte Kommunikationsplattform, auf dem Postweg sowie persönlich zu übermitteln. Zusätzlich können Meldungen an externe Rechtsanwälte (Ombudsleute) abgegeben werden. Seit Oktober 2024 besteht darüber hinaus auch die Möglichkeit Hinweise per App und Sprachnachricht zu melden.

Eingehende Meldungen werden vertraulich behandelt. Das Hinweisgebersystem ist darauf ausgerichtet, dass es für die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Meldungen zu keinen Benachteiligungen kommt. Die Personen, die mit der Bearbeitung der Hinweise und der Erörterung eines Sachverhalts betraut sind, sind zum unparteiischen Handeln und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig und ohne Bindung an Weisungen wahr.

Alle Hinweise und begründeten Verdachtsmomente über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen und Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Bei Meldungen, die Zulieferer betreffen, bearbeitet entsprechend der Zuständigkeit innerhalb des Konzerns der Bereich Beschaffung den Sachverhalt.

Für das Beschwerdeverfahren wurde in Anlehnung an die Gesellschaftsrichtlinie 3 „Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns“ eine Verfahrensordnung festgelegt und auf der Homepage der Volkswagen Group Services GmbH veröffentlicht.

Die Analyse der bestehenden Prozesse und der Verfahrensordnung obliegt der Volkswagen AG als durchführende Stelle des Hinweisgebersystems. Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf die Grundsatzerklärung der Volkswagen AG in ihrer jeweils letztveröffentlichten Form verwiesen.

## **6. Verfahren zur Verankerung und Ergreifung von Maßnahmen bei mittelbaren Zulieferern, § 9 LkSG**

Im Jahr 2024 wurde bei mittelbaren Zulieferern der Volkswagen Group Services GmbH, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG in ihren Verantwortungsbereichen festgestellt.

## **7. Verfahren zur Dokumentation und zur Erfüllung der externen und internen Berichtspflichten, § 10 LkSG**

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch die Volkswagen Group Services GmbH erfolgt fortlaufend dezentral. Die Fachbereiche der ersten und zweiten Linie sowie der Bereich Rechtswesen und Compliance dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten. Die korrespondierenden Verantwortungsbereiche der Tochtergesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG dokumentieren jeweils für sich in ihrer Gesellschaft.

Die Prüfung der Dokumentationspflicht obliegt dem Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen AG, der ebenfalls Menschenrechtsbeauftragter der Volkswagen Group Services GmbH ist. Um Doppelungen zu vermeiden, wird auf die Grundsatzerklärung der Volkswagen AG in ihrer jeweils letztveröffentlichten Form verwiesen.

Die Koordination der jährlichen, externen Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gem. § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt für die Volkswagen Group Services GmbH und die weiteren berichtspflichtigen Gesellschaften des Konzernverbands durch den Menschenrechtsbeauftragten. Eine fristgerechte und vollumfängliche Erfüllung der Berichtspflicht und darauffolgend auch der Pflicht zur Veröffentlichung wird so sichergestellt.

Die Erfüllung der Informationspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG an die Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane der Volkswagen Group Services GmbH wird durch den Bereich Compliance sichergestellt.



## **8. Definition und Verankerung menschenrechtlicher Erwartungen der Volkswagen Group Services GmbH an ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und an ihre Zulieferer**

Die Achtung von Menschenrechten ist für die Volkswagen Group Services GmbH und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein zentrales Anliegen. Sie ist der Überzeugung, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Sie steht für individuelle Freiheit, faire Arbeitsbedingungen, offenen Welthandel, wirtschaftliche Entwicklung und friedliches Zusammenleben.

Bei ihren weltweiten Geschäftsaktivitäten achtet sie darauf, dass ihre Werte gelebt und ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen eingehalten werden. Das Gleiche erwartet sie von ihren Geschäftspartnern. Die Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne des LkSG bezieht sie damit sowohl auf ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und den eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Group Services GmbH als auch auf ihre Lieferkette.

Diese Erwartungshaltung hat sie in all ihren relevanten Geschäftsprozessen sowie in internen und externen Regelungen verankert, beispielsweise in ihren Verhaltensgrundsätzen (Code of Conduct), der Sozialcharta, ihrer Umweltpolitik, ihren Gesellschaftsrichtlinien, ihrem Code of Conduct für Geschäftspartner, in einer neuen Menschenrechtsschulung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, in Vertragsbestimmungen mit ihren Geschäftspartnern und in dieser Grundsatzserklärung.

Die Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) und die Menschenrechtsschulung zum LkSG adressieren insbesondere die Risiken Zwangsarbeit, Sklaverei, Kinderarbeit und Ungleichbehandlung und formulieren die Verantwortung und die entsprechenden Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeitenden, beispielsweise, potentielle Verstöße gegen die Vorschriften des LkSG zu melden. Beide appellieren an die Verantwortung der Volkswagen Group Services GmbH und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Mitglieder der Gesellschaft, als Geschäftspartner und am Arbeitsplatz.

Die überarbeitete Gesellschaftsrichtlinie 35 „HR Compliance“ schärfte im Jahr 2024 ihren menschenrechtsschützenden Fokus nach und formuliert weiterhin die Anforderungen hinsichtlich der uneingeschränkten Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten inklusive der Erfüllung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durch Beschäftigte des HR-Bereichs, und sorgt für eine Sensibilisierung aller Beschäftigten hinsichtlich der Bedeutung integren Verhaltens.

Die Gesellschaftsrichtlinie 44 „Organisation und Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz“ formuliert insbesondere Anforderungen an die Gesellschaften, um den Risiken nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG zu begegnen.

Die Gesellschaftsrichtlinie 13 „Sicherheit“ regelt, dass bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Richtlinie gesetzliche Regelungen, insbesondere auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie die in der Volkswagen Group Services GmbH bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Volkswagen-Konzerns zu berücksichtigen sind.

Die Gesellschaftsrichtlinie 12 „Nachhaltigkeit in Lieferantenbeziehungen“ definiert Anforderung und Maßnahmen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 2 LkSG einzudämmen

Die umweltbezogenen Schutzgüter des LkSG und darauf bezogene bindende Verpflichtungen sind neben dem Umwelt Compliance Managementsystem insbesondere in der gesellschaftlichen Umweltpolitik festgelegt.

Der Code of Conduct für Geschäftspartner adressiert insbesondere Risiken des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unternehmensethik und der Rohstofflieferketten und formuliert die Erwartungen des Unternehmens an seine unmittelbaren Zulieferer, die Anforderungen in ihrer Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zur Volkswagen Group Services GmbH betreffen, in angemessener Weise vertraglich weiterzugeben. Ferner werden die Mitwirkungspflichten des unmittelbaren Zulieferers zur Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen festgeschrieben.

Wolfsburg, den 16.12.2024

---

Hartmut Rickel

---

Dr. Alexandra Baum-Ceisig

---

Dr. Hagen Repke